



Bundesarbeitsminister Hubertus Heil will Lohndumping verhindern.

FOTO: DPA/BERND VON JUTRCZENKA

Arbeitsminister: Nicht länger mit Steuergeld Tarifflohn belohnen

Aufträge nur bei Tariflohn

Staatliche Aufträge sollen nach dem Willen von Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) auch auf Bundesebene nur noch an Unternehmen gehen, die den Tariflohn zahlen. Ziel ist es, Lohndumping und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. „Ich will das Bundesarbeitsrecht im nächsten Jahr durchsetzen. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass wir mit Steuergeld Tarifflohn belohnen“, sagte

der SPD-Politiker vor Kurzem der *Bild am Sonntag*.

Heil sagte, bisher gehe es oft unfair zu. „Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge spielt der Preis eine wesentliche Rolle. Deswegen können tarifgebundene Unternehmen gegenüber nicht tarifgebundenen Unternehmen aufgrund höherer Personalkosten im Wettbewerb um den Auftrag einen Nachteil haben“, sagte Heil. „Diesem Un-

sinn müssen wir mit einem Tarifvertragsgesetz des Bundes ein Ende bereiten.“

Nur in Bayern und Sachsen gilt keine Tarifpflicht

Nach Worten des Ministers gilt in den Bundesländern mit den Ausnahmen Bayern und Sachsen

bei öffentlichen Aufträgen überall die Tarifpflicht. Dass es im Bund anders ist, daran gibt Heil der Union die Schuld: „Gelegentlich dauert es in dieser Koalition etwas länger, um zu guten Lösungen zu kommen.“

Heil hatte bereits auf einer SPD-Klausur im Februar davon gesprochen, ein Tarifrecht-Gesetz auf den Weg zu bringen.

> **TORSTEN HOLTZ, DPA**

1,25 Millionen Polizei-Masken

Nordrhein-Westfalen schreibt Auftrag neu aus

Die Vergabe eines Auftrags über die Fertigung von Alltagsmasken für die nordrhein-westfälische Polizei an die Modefirma van Laack wird rückabgewickelt und neu ausgeschrieben. Ein Sprecher des Düsseldorfer Innenministeriums sagte, es gehe um einen Auftrag von 1,25 Millionen Masken zum Preis von 1,9 Millionen Euro. Nach der EU-weiten Neuausschreibung könne es bis März 2021 dauern, bis die Vergabe abgeschlossen sei.

Aufträge der NRW-Polizei über je 1,25 Millionen sogenannter Alltagsmasken aus Stoff bekommen, von denen einer nun rückabgewickelt wird.

Kein reguläres Ausschreibungsverfahren

Die Unternehmerin war laut Kanzlei ebenfalls in der Branche aktiv, aber nicht zum Zug gekommen. Die Kanzlei Mösinger Bakes Kollwe befragte, dass es kein reguläres Ausschreibungsverfahren gegeben und sich das Land stattdessen auf Dringlichkeit berufen hatte. Trotz der Rückabwicklung verfüge die Polizei über genügend Alltagsmasken, erklärte ein Sprecher des Innenministeriums. Es gebe noch einen großen Vorrat an FFP1-Masken. Außerdem seien die Masken der ersten Lieferung so haltbar, dass sie statt der angenommenen 30 auch 50 Wäschen hielten.

Rechtswidrigkeit der Vergabe geltend gemacht

Das Land hatte bereits im Frühjahr bei van Laack in Mönchengladbach 1,25 Millionen Masken für die Polizei geordert. Gegen den im Herbst erteilten zweiten Auftrag an das Unternehmen war eine Kanzlei im Namen einer Wuppertaler Unternehmerin vor die Vergabekammer Rheinland gezogen. Die Kanzlei erklärte, die Rückabwicklung und EU-weite neue Ausschreibung entspreche im Ergebnis ihrem Antrag „mit welchem die Rechtswidrigkeit der Vergabe geltend gemacht wurde“.

Das Mönchengladbacher Unternehmen van Laack hatte im Zuge der Corona-Pandemie mehrere Aufträge für Schutzausrüstung erhalten. Vor allem die Bestellung von zehn Millionen Schutzkitteln sorgte für Debatten, weil bekannt wurde, dass Johannes „Joe“ Laschet, der Sohn von NRW-Ministerpräsident Armin Laschet (CDU), den Kontakt zu der Firma hergestellt hatte. Neben den Kitteln hatte die Textilfirma auch zwei

Eine gerichtsähnliche Instanz

Die Vergabekammer ist eine gerichtsähnliche Instanz. Sie überprüft auf Antrag Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber, deren Volumen bestimmte Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Nach Angaben der Kanzlei gab das Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste noch vor der Beschlussverkündung bekannt, dass der Auftrag rückabgewickelt werden solle. > **DPA**

Vergabekammer Bund zur Preisprüfung

Formblatt 223 VHB darf verlangt werden

Ein öffentlicher Auftraggeber hat Bauhauptarbeiten für einen Neubau europaweit im offenen Verfahren nach der VOB/A-EU ausgeschrieben. Der Angebotsaufruf lag unter anderem das Formblatt 223 „Aufgliederung der Einheitspreise“ des Vergabehandbuchs Bund (VHB) bei. Dieses war auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ausgefüllt einzureichen. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Insgesamt gaben acht Bieter fristgerecht ein Angebot ab. Das bestbietende Bauunternehmen, dessen Angebot weniger als zehn Prozent vor dem zweitplatzierten Bauunternehmen platziert war, wurde sodann vom öffentlichen Auftraggeber fristbeehrt aufgefordert, das Formblatt 223 VHB vorzulegen. Der Best-

bieter hat das Formblatt 223 VHB jedoch nicht vollständig ausgefüllt eingereicht und wurde später vom Verfahren ausgeschlossen. Der Bestbieter rügte seinen Ausschluss, weil er unter anderem der Ansicht war, dass der öffentliche Auftraggeber nicht berechtigt war, sein Angebot so vertieft anhand des Formblatts 223 VHB zu überprüfen, und beantragte die Nachprüfung.

Die Vergabekammer Bund (Beschluss vom 25. Mai 2020 – VK 1-24/20) stellte fest, dass der Ausschluss des bestbietenden Angebotes gemäß § 16 EU Nr. 4 VOB/A rechtmäßig war. Dass der Bestbieter innerhalb einer bestimmten Frist das Formblatt 223 VHB ausgefüllt vorlegen musste, hatte der öffentliche Auftraggeber

aus maßgeblicher Sicht eines objektiven, branchenkundigen Bieters eindeutig gefordert. Der öffentliche Auftraggeber konnte die Preise des Bestbieters eingehend prüfen und durfte sich hierzu anhand des Formblatts 223 VHB die Kalkulation der Einzelpreise näher erläutern lassen. Dies ist weder willkürlich noch sonst von der Vorgehensweise her zu beanstanden. Zwar weichen die Gesamtpreise der Angebote des ausweislich der Submission erstplatzierten Bestbieters und dem zweitplatzierten Unternehmen tatsächlich deutlich weniger als zehn Prozent voneinander ab, sodass die von der Rechtsprechung entwickelten Aufreißschwellen, bei deren Erreichen ein öffentlicher Auftraggeber im Interesse der Mitbe-

werber zur Preisaufklärung verpflichtet ist, nicht erreicht sind.

Das bedeutet jedoch nicht, dass ein öffentlicher Auftraggeber unterhalb dieser Aufreißschwelle die Preise eines Bieters nicht weiter hinterfragen darf. Im Gegenteil ist ein Auftraggeber gemäß §§ 16 bis 16d EU VOB/A verpflichtet, zumindest dasjenige Angebot, auf das er den Zuschlag erteilen will, in mehreren Schritten zu werten. Einer dieser Schritte ist die Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises, die sich nicht aufgrund des Preisabstands zwischen dem niedrigsten zum nächstteuren Angebot entscheidet, sondern nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis des betreffenden Angebotes (§ 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A). Da der Preis hier das

einzigste Zuschlagskriterium ist, kam das Angebot des Bestbieters in der Angebotswertung in die engere Wahl, sodass eine Prüfung des Preises angezeigt war. Doch nicht nur dann, wenn ein öffentlicher Auftraggeber den Zuschlag auf ein Angebot erteilen will, muss er dieses vertieft prüfen und werten, sondern umgekehrt auch dann, wenn er ein Angebot aufgrund seines Preises ausschließen will, ist er nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, den Angebotspreis des betreffenden Bieters unter dessen Mitwirkung näher aufzuklären (§ 16d EU Abs. 1 Nr. 2, § 15 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).

Dies folgt nicht zuletzt auch aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, so die Vergabekammer.

Einen berechtigten Anlass für eine nähere Prüfung des Angebotes des Bestbieters hatte der öffentliche Auftraggeber daher nicht nur, weil dieses ernsthaft für den Zuschlag infrage kam, sondern auch, weil es auffällig niedrige Einheitspreise aufwies, die gegebenenfalls einen Ausschluss hätten rechtfertigen können. Auf welche Weise ein öffentlicher Auftraggeber bei einer solchen Prüfung vorgeht, insbesondere was für Unterlagen er sich von dem betreffenden Bieter hierzu vorlegen lässt, unterliegt im Wesentlichen seinem Ermessen, meint die Bonner Nachprüfungsbehörde.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag online finden: Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter www.bs2.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle Ausschreibungen warten auf Ihren Abruf